

I.

Indem das Wechsel-Recht vornehmlich zur Beförderung der Handelschafft, wie auch zur Erhaltung des im gemeinen Wesen nöthigen *Credits*, erfunden und eingeführet ist; Außer dem aber darzu ebenermaßen dienet, damit derjenige, so etwas zu erborgten gemüßiget, solches leichtlich überkommen, dahingegen der Gläubiger seine Befriedigung hinwiederum, sonder weitläufftigen *Process*, erlangen könne; So ist derowegen mit gebührender Sorgfalt dahin zu sehen, daß sothaner Zweck in der That erreicht, und aller Mißbrauch, so dabey öfters wahr zu nehmen, verhindert werden möge.

II.

Ob nun wohl den Handels-Verständigen, was ein Wechsel-Brieff sey, und welchergestalt solcher einzurichten, sattsam bekannt ist; So wird doch, zum Behuff derjenigen, welche davon keine genugsame Wissenschaft haben, hiermit geordnet, daß in einem jeden Wechsel-Brieffe nachfolgende nöthige Stücke enthalten seyn sollen:

(1.) Das *Datum*.

(2.) Die Verfall-Zeit.

23

(3.)